



Fall 14 Selbstbedienung an der Tankstelle und ein schlechtes Gewissen Strukturierung Materielles Strafrecht

Hinterhofer/Grafinger, Falltraining



ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Strafbarkeit des A
 - Vorbereitung des Tankvorgangs (Stecken des Zapfhahns in Auto mit Plan, das Benzin nicht zu bezahlen bei gleichzeitiger Anwesenheit des Tankstellenpächters)
 - Aufgabe dieses Tatentschlusses
 - Wegnahme des Motoröls im Wert von 130 € > neuer Tatentschluss unter Beobachtung des B
 - Unterlassen der Anweisung an Rechtsabteilung
- Strafbarkeit des S: Bitte an den P

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Vorbereitung des Tankvorganges + Aufgabe des Tatentschlusses
 - Versuchter Betrug (§§ 15, 146 StGB) oder versuchter Diebstahl (§§ 15, 127 StGB)/I
 - Delikte nicht vollendet (kein Vermögensschaden iSd § 146 StGB oder kein Gewahrsamsbruch iSd § 127 StGB)
 - Ausführungsnahe Handlung iSd § 15 Abs 2 StGB > Zapfhahn schon im Tank, aber Tankvorgang noch nicht gestartet
 - Keine absolute Untauglichkeit des Versuchs (§ 15 Abs 3 StGB)
 - Tatvorsatz
 - Erweiterter Vorsatz

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Vorbereitung des Tankvorganges + Aufgabe des Tatenschlusses
 - Versuchter Betrug (§§ 15, 146 StGB) oder versuchter Diebstahl (§§ 15, 127 StGB)/2
 - Rücktritt vom Versuch gem § 16 Abs 1 StGB (Strafaufhebungsgrund)
 - » Unbeendeter Versuch
 - » Aufgabe der Tatausführung durch Entscheidung, Benzin doch zu bezahlen
 - » Freiwilligkeit: situationsunabhängiges, autonomes (inneres) Motiv > keine Schädigung freundlicher Menschen
 - » Ergebnis: Straflosigkeit des A

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Wegnahme des Motoröls im Wert von 130 €
 - Diebstahl (§ 127 StGB)
 - Fremde bewegliche Sache mit Tauschwert > Motoröl
 - Wegnahme > Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams mit dem Davonfahren
 - Tatvorsatz
 - Erweiterter Vorsatz: Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz
 - Ergebnis: A verwirklicht § 127 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Wegnahme des Motoröls im Wert von 130 €
 - Entwendung (§ 141 StGB)?
 - Sache geringen Werts? Grenze der Geringwertigkeit nach hM bei 100 € (aM möglich)
 - Ergebnis: A verwirklicht § 141 StGB nicht

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A wegen unterlassener Anweisung
 - Qualifizierte Untreue (§ 153 Abs 1 und Abs 3 Fall 1 StGB)
 - A = Machthaber > Verfügungsbefugnis über fremdes Vermögen (Prokurist)
 - Befugnismissbrauch durch Nichtvornahme gebotenen Tuns > unterlassene Rechtshandlung des P
 - Voraussetzungen des § 2 StGB (Garantenstellung und Gleichwertigkeit) > A = Garant (Prokurist) + Gleichwertigkeit gegeben
 - Vermögensschaden beim Unternehmen U
 - Überschreiten der 1. Wertqualifikation (Schaden mehr als 5.000 €)
 - Tatvorsatz (insb Wissentlichkeit hinsichtlich Befugnismissbrauch)
 - Ergebnis: A verwirklicht §§ 2, 153 Abs 1 und Abs 3 Fall 2 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit der S wegen der Bitte an A
 - Qualifizierte Untreue als Bestimmungstäter (§§ 12 Fall 2, 14 Abs 1, 153 Abs 1 und Abs 3 Fall I StGB)
 - § 153 = Sonderpflichtdelikt > Voraussetzungen des § 14 Abs 1
 - Bestimmungshandlung > Bitte an A
 - Tatvollendung durch unmittelbaren Täter A > A vollendet § 153 Abs 1 und Abs 3 Fall I StGB (siehe oben)
 - Bestimmungsvorsatz
 - Tatvorsatz (insb Wissentlichkeit hinsichtlich des Befugnismissbrauchs des A)
 - Ergebnis: S verwirklicht §§ 12 Fall 2, 14 Abs 1, 153 Abs 1 und Abs 3 Fall I StGB